

2428 002

83

BUNDESGERICHTSHOF

IX KB 630/70

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

**Isaak G [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED], Australien,**

- Prozeßbevollmächtigte:

**Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwälte [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED] -**

gegen

**Land Berlin,
vertreten durch den Senator für Inneres (I W 1), Berlin 31,
Fehrbelliner Platz 2,**

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maas, Lorn, Fuchs und Dr. Thumm

in der Sitzung vom 9. Februar 1971
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 20. Zivilsenats des Kammergerichts vom 25. März 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat die Revision mit Recht nicht zugelassen, weil keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 ZPO gegeben ist. Der Kläger wendet sich dagegen, daß das Berufungsgericht die tatsächlichen Voraussetzungen des geltend gemachten Entschädigungsanspruchs nicht als erwiesen angesehen hat. Die Beweisführung des Tatrichters kann jedoch von Revisionsgericht grundsätzlich nicht nachgeprüft werden. Rechtsfragen der in § 219 Abs. 2 ZPO bezeichneten Art stellen sich im vorliegenden Fall nicht. Daß das Berufungsgericht nach dem Ergebnis der Verhandlung und Beweisaufnahme nicht feststellen konnte, auch das Geschäft des Klägers sei während der sege-

83

- 3 -

nannten Kristallnacht geplündert worden, ist aus Rechts-
gründen nicht zu beanstanden.

Mai

Dr. Thoma

